



HEIM
WEIERMATTE

SCHUTZKONZEPT COVID-19

8. Juni 2020

1. EINLEITUNG «LOCKERUNG DES BESUCHSVERBOTES»

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der Betrieb erfüllen muss, um das Besuchsverbot lockern zu können.

Das Schutzkonzept dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen. Die Geschäftsleitung stellt den Vollzug des Schutzkonzeptes sicher.

2. ZIEL DER MASSNAHMEN

Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohnenden und Mitarbeitenden und andererseits die allgemeine Bevölkerung (Besucher/innen) vor einer Ansteckung durch das Corona Virus zu schützen. Die allgemeinen Distanz- und Hygieneregeln werden strikte eingehalten.

3. GRUNDREGELN



Das Schutzkonzept des Betriebes stellt sicher, dass folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben sind ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Der Arbeitgeber und die Geschäftsleitung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

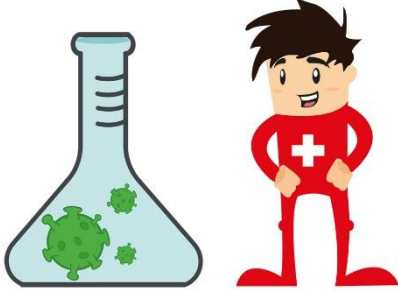
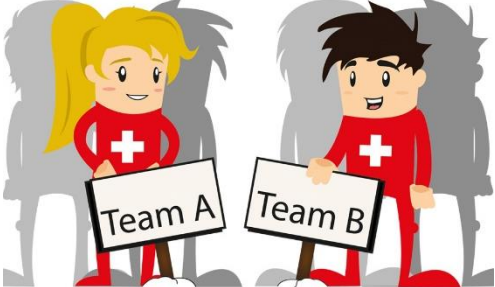

- Alle Personen im Heim waschen sich regelmässig die Hände
- Mitarbeitende und andere Personen halten mindestens 2 m Abstand zueinander
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke Mitarbeitende nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

4. STOP-PRINZIP

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Besuchsverbot, Homeoffice).</p>	
---	---	--

<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe Schutzmäntel, Schutzbrillen etc.).</p>	

Quelle: BAG, Version 23.04.20/STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE MIT PERSONENBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN MIT KÖRPERKONTAKT UNTER COVID-19

5. ORGANISIERTE BESUCHE

Das Schutzkonzept zur «Lockerung des Besuchsverbotes» stellt sicher, dass die Bewohnenden, die Mitarbeitenden und die Angehörigen/Besucher geschützt sind. Die Besuche werden gut organisiert, konsequent und empathisch begleitet. Die folgenden Richtlinien und entsprechenden Massnahmen sind einzuhalten. Die Geschäftsleitung ist für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

GRUNDSATZ

Das Besuchsverbot wird gelockert, sobald dies vom Bund und dem Kanton gutgeheissen wird. Es steht den Betrieben frei, für sich das Verbot länger aufrecht zu halten.

Es gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind wie:

- Social-Distancing (2 Meter)
- Händehygiene
- Besucher und der zu Besuchende muss asymptomatisch sein

BESUCHSZEITEN

- Montag bis Sonntag, 14:00 bis 17:00 Uhr
- Die Besuche finden in der Besucherzone in der Cafeteria oder im Aussenbereich (Strandkorbe) statt.
- Der Geschäftsleitung ist es vorbehalten, den MZR für eigene Zwecke zu benutzen, was einer Reduktion der möglichen Besuche mit sich bringt.
- Weitere Ausnahmen sind mit der Geschäftsleitung abzusprechen.
- Die weiteren «Lockerungen des Besuchsverbotes» wurden allen Beteiligten via Weiermatte News kommuniziert.

ANMELDUNG

- Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
- Das Contact Tracing Formular wird selbständig im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt.
- Wir behalten uns vor, Kontrollen durchzuführen.
- In der Besucherzone Cafeteria sind max. 30 Personen gemäss Personenregel BAG erlaubt.

CONTACT TRACING

- Contact Tracing Formular muss IN JEDEM FALL im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt werden – nur so ist im Falle einer Erkrankung die Rückverfolgung der Übertragungskette gewährleistet.
- Angaben: Vorname Name, Telefonnummer – für eventuelle Rückverfolgbarkeit
- Sollten Besucher oder Angehörige, innert 48 Stunden nach dem Besuch an Symptomen leiden, bitten wir diese Personen uns umgehend zu kontaktieren.
- Krankheitssymptome gemäss Definition des BAG

ZUGANG BESUCHERZONE

Organisatorisch

- Die Cafeteria wird so eingerichtet, dass der Abstand von 2 Metern zwischen den Besuchergruppen eingehalten werden kann, pro Tisch max. 4 Personen inkl. Bewohner.
- Mit dem Contact Tracing Formular wird der Besucher zum Gesundheitszustand abgefragt (Fieber, Erkältungszeichen, kein Kontakt mit Infizierten usw. gemäss Instruktionvorlage) und bestätigt die seinen Gesundheitszustand mittels Unterschrift,

Wer darf kommen?

- Pro Bewohnenden / pro Besuch maximal 3 Personen
- Gesunde Personen

Aufenthalt der Besucher in der Besucherzone

- In den Besucherzonen in der Cafeteria oder im Aussenbereich (Tischbestuhlung beachten)
- Contact Tracing Formular wird selbständig im Eingangsbereich am Stehtisch ausgefüllt.
- Nach jedem Besuch wird das Mobiliar mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

Aufenthalt der Besucher im Zimmer

- In Ausnahmesituationen: auf Voranmeldung, Contact Tracing Formular ausfüllen, Besucher werden aufs Zimmer begleitet.
- Am Besuchsende erfolgt eine Abmeldung beim Pflegestationsbüro, keine Kontakte mit anderen Bewohner.
- Das Mobiliar wird anschliessend mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

Einhalten Hygieneregeln

- Instruktion der Besucher beim Eintreten und auf den Tischen / Info-Plakate
- Abgabe von Masken: ist bei Besuchen auf der Abteilung nötig oder wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Die Masken müssen getragen werden, mindestens bis zum Bewohner. Idealerweise während des ganzen Besuches. Trotzdem ist die Abstandsregel im Zimmer einzuhalten.
- Bei Höreinschränkungen kann es Sinn machen, das Gespräch ohne Maske zu führen.
- Die Maske wird erst nach dem Verlassen des Hauses abgezogen und im vorgesehenen Abfalleimer beim Ausgang entsorgt.
- Hände waschen oder desinfizieren wird empfohlen.

FALLS ES TROTZDEM ZU ANSTECKUNGEN KOMMT...

- Der Krankheitsfall ist dem Betrieb sofort zu melden (positiver Befund eines Besuchenden)
- Meldung an Besuchende mit der Aufforderung sich testen zu lassen, falls im Heim ein positiver Befund auftaucht = Contact Tracing

MITGELTENDE DOKUMENTE

- Hygienekonzept
 - Pandemiekonzept
 - Anweisung Markentragepflicht
- Nicht abschliessend...

INKRAFTTRETEN

Dieses Schutzkonzept COVID-19 wurde durch die Geschäftsleitung genehmigt und per 8. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Dem Heim Weiermatte, Menznau, steht es frei, dieses Konzept jederzeit anzupassen.